

Barrierefreies Bauen
Planungsgrundlagen**DIN**
18030

ICS 11.180.01; 91.010.99

Entwurf

Einsprüche bis 2003-02-28

Vorgesehen als Ersatz für
DIN 18024-1 :1998-01,
DIN 18024-2 :1996-11,
DIN 18025-1 :1992-12 und
DIN 18025-2 :1992-12

Barrierfree Building — Design principles

Construction sans barrières — Principes de projet

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per e-Mail an nabau@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter <http://www.din.de/stellungnahme> abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Fortsetzung Seite 2 bis 27

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Inhalt

Seite

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Grundsätzliche Anforderungen	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Geometrische Anforderungen	7
4.2.1 Allgemeines	7
4.2.2 Bewegungsflächen	8
4.2.3 Greifhöhen, Bedienhöhen	9
4.2.4 Höhe des Bewegungsraumes	9
4.2.5 Beinfreiraum	9
4.3 Sensorische Anforderungen	10
4.3.1 Allgemeines	10
4.3.2 Visuelle Orientierungshilfen	11
4.3.3 Taktile Orientierungshilfen	11
4.3.4 Auditive Orientierungshilfen	11
4.4 Bauliche Maßnahmen	12
4.4.1 Stufenlose Erreichbarkeit von Gebäuden und Anlagen	12
4.4.2 Wände und Decken	12
4.4.3 Treppen	12
4.4.4 Rampen	13
4.4.5 Handläufe	14
4.4.6 Bodenbeläge	15
4.4.7 Türen	15
4.4.8 Fenster	19
4.5 Sanitärräume	19
4.5.1 Bewegungsflächen	19
4.5.2 Toilette	19
4.5.3 Waschtisch	20
4.5.4 Duschplatz	20
4.5.5 Badewanne	20
4.5.6 Lüftung	20
4.5.7 Notrufeinrichtungen	21
4.6 Küchen, Teeküchen	21
4.7 Wärmeversorgungsanlagen	21
4.8 Starkstromanlagen	21
4.9 Kommunikationsanlagen	21
4.10 Aufzüge	21
4.11 Rettungswege	21
5 Besondere Anforderungen	22
5.1 Allgemeines	22
5.2 Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze	22
5.2.1 Straßenverkehrs-Signalanlagen (siehe RiLSA)	22
5.2.2 Öffentlich zugängliche Grünanlagen und Spielplätze	22
5.2.3 PKW-Stellplätze	22
5.2.4 Baustellensicherung	22
5.2.5 Haltestelle und Bahnsteig öffentlicher Verkehrsmittel	22
5.3 Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten	23
5.3.1 Service-Schalter	23
5.3.2 Umkleidebereiche	23
5.3.3 Schwimm- und Bewegungsbecken	23
5.3.4 Rollstuhlabbstellplatz	23
5.3.5 Versammlungs-, Sport- und Gaststätten	23
5.3.6 Beherbergungsbetriebe	23
5.3.7 PKW-Stellplätze	23
5.4 Wohngebäude	24

5.4.1	Freisitz.....	24
5.4.2	Abstellplätze.....	24
5.4.3	PKW-Stellplatz.....	24
5.4.4	Gegensprechanlage.....	24
Anhang A (informativ) Erläuterungen		25
Literaturhinweise		26

Vorwort

Diese Norm enthält Planungsgrundlagen für die barrierefreie Gestaltung des Lebensraumes, um allen Menschen zu ermöglichen, ihn sicher und weitgehend unabhängig von fremder Hilfe zu nutzen. Auf diese Weise wird auch dem Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Grundgesetz und dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen Rechnung getragen.

Diese Norm richtet sich an Planer und Bauherren und berücksichtigt die Bedürfnisse insbesondere folgender Personengruppen:

- Blinde und Sehbehinderte;
- Hörgeschädigte;
- Rollstuhlbenutzer;
- Gehbehinderte;
- Menschen mit sonstigen Behinderungen;
- ältere Menschen;
- Kinder;
- klein- und großwüchsige Menschen.

Werden die Anforderungen nach dieser Norm bereits bei der Planung von Baumaßnahmen berücksichtigt, sind Lösungen möglich, die Mehrkosten eines nachträglichen Umbaus vermeiden. Die Anforderungen der Norm basieren auf wissenschaftlichen Untersuchungen und praktischen Erfahrungen. Auf die Einbeziehung Betroffener und die Umsetzung ihrer Erfahrungen in bauliche Anforderungen wurde besonders Wert gelegt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18024-1:1998-01, DIN 18024-2:1996-11, DIN 18025-1:1992-12 und DIN 18025-2:1992-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die vorgenannten Normen wurden in eine Norm zusammengeführt;
- b) die sensorischen Anforderungen wurden erweitert;
- c) es wurden Festlegungen für Rettungswege aufgenommen;
- d) hinsichtlich Aufzüge wurde DIN EN 81-70 berücksichtigt.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Ausstattung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen.

Die Festlegungen nach dieser Norm sollen sicherstellen, dass Gebäude und andere bauliche Anlagen allen Personen eine selbstbestimmbare, unabhängige und selbständige Nutzung ermöglichen. Sie gelten für Neu- und sinngemäß für Umbauten, Modernisierungen und Nutzungsänderungen.

Gebäude und andere bauliche Anlagen im Sinne dieser Norm können z. B. sein:

- öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, einschließlich der zugehörigen Außenanlagen;
- Wohngebäude einschließlich der zugehörigen Außenanlagen;
- öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen einschließlich Park- und Spielplätzen;
- Sport- und Freizeiteinrichtungen;
- Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs einschließlich der Zugangsmöglichkeit zu Fahrzeugen.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 276:1993-06, *Kosten im Hochbau*.

DIN 1450:1993-07, *Schriften; Leserlichkeit*.

DIN 5340, *Begriffe der physiologischen Optik*.

DIN 5035-2, *Beleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien*.

DIN 18015-1, *Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 1: Planungsgrundlagen*.

DIN 18 017-3:1990-08, *Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster, mit Ventilatoren*.

DIN 18022:1989-11, *Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen*.

DIN 18034:1999-12, *Spielplätze und Freiräume zum Spielen; Anforderungen und Hinweise für die Flächensicherung, die Planung und den Betrieb*.

DIN 18041, *Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen*

DIN 18195-5:2000-08, *Bauwerksabdichtungen - Teil 5: Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser auf Deckenflächen und in Nassräumen; Bemessung und Ausführung*.

DIN 32975, *Optische Kontraste im öffentlich zugänglichen Bereich*.

DIN 32981, *Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen*.

DIN 32984:2000-05, *Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum*.

DIN 33455, *Barrierefreie Produkte – Grundsätze und Anforderungen*.

DIN 33942:1998-05, *Barrierefreie Spielplätze – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*.

DIN EN 81-70, *Sicherheit für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 70: Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge; Zugängigkeit von Aufzügen für Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung prEN 81-70:1999*

DIN EN 457, *Sicherheit von Maschinen; Akustische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung (ISO 7731:1986, modifiziert); Deutsche Fassung EN 457:1992*

DIN EN 60447:1994-04, *Mensch-Maschine-Schnittstelle (MMI); Bedienungsgrundsätze (IEC 60447:1993); Deutsche Fassung EN 60447:1993*

E DIN ISO 3864-1:2000-11, *Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 1: Sicherheitszeichen an Arbeitsstätten und in öffentlichen Bereichen - Gestaltungsgrundsätze (ISO/DIS 3864-1:2000)*

DIN VDE 0510-3 (VDE 0510 Teil 13), *Akkumulatoren und Batterieanlagen; Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge*

GUV 26.17¹⁾, *Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche*

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BoStrab ²⁾.

RiLSA, *Richtlinien für Lichtsignalanlagen; Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr (RiLSA)*³⁾.

ZVEI-Merkblatt, *Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen*.

FGSV 295 RAS-Q 96³⁾, *Richtlinien für die Anlagen von Straßen; RAS – Teil: Querschnitte (RAS-Q 96)*.

ZH 1/571 * BGR⁴⁾, *Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Barrierefreiheit

Eigenschaft von Bauwerken, Außenanlagen, Verkehrsflächen und Grünanlagen zur weitgehend gleichberechtigten, selbstbestimmten und gefahrlosen Nutzung durch alle Menschen in jedem Alter, mit unterschiedlichen Fähigkeiten sowie mit und ohne Behinderungen

3.2

Barrierefreiheit, bedingt rollstuhlgerecht

Eigenschaft von Wohngebäuden und deren Außenanlagen nach 3.1 mit verringerten geometrischen Anforderungen

3.3

Bewegungsfläche

Fläche, die zur barrierefreien Nutzung von Bauwerken, Außenanlagen, Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätzen erforderlich ist

3.4

Bodenindikator

ein Bodenelement mit einem hohen taktilen, akustischen und optischen Kontrast (Leuchtdichte und Farbe) zum angrenzenden Bodenbelag
[DIN 32984:2000-05]

3.5

Einbauten

mit einem Bauwerk fest verbundene Einrichtungsgegenstände wie Einbaumöbel (z. B. Sitz/ -Liegemöbel, Schränke, Regale, Orientierungstafeln usw.); Wirtschaftsgegenstände in Außenanlagen (z. B. Wegweiser,

1) Bezugsquelle: Bundesverband der Unfallkassen e.V. (BUK)

2) Bezugsquelle: Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) im DIN

3) Bezugsquelle: FSGV Verlag GmbH.

4) Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag GmbH.

Fahrradständer, Pflanzenbehälter usw.) sowie temporäre Einrichtungen zur Baustellen- und Verkehrssicherung (z. B. Bauschilder, -zäune, -beleuchtung)

3.6

Furt

markierter Bereich auf der Fahrbahn, der einen Fuß- oder Radweg gleichsam über die kreuzende oder einmündende Fahrbahn hinweg fortsetzt

3.7

Kontrast

relativer Leuchtdichteunterschied zwischen benachbarten Feldern

ANMERKUNG Siehe auch DIN 1450 und DIN 5340.

3.8

Leuchtdichtekontrast

Wert für die Wahrnehmung des Unterschiedes der Leuchtdichte verschiedener Objekte im Gesichtsfeld

ANMERKUNG Siehe auch DIN ISO 3864-1.

3.9

Bewegungsraum

dreidimensionaler Raum, der allen Menschen, insbesondere Blinden und Sehbehinderten, eine barrierefreie Nutzung der Bewegungsfläche in der erforderlichen lichten Höhe ermöglicht

3.10

Orientierungshilfe

Information, die allen Menschen, insbesondere Menschen mit sensorischen Einschränkungen, eine barrierefreie Nutzung sicherstellt

3.11

Schwellkopie

Plandarstellung (Reliefplan), die durch Erhabenheit ertastbar ist

3.12

Signal

eine sichtbare, hörbare und tastbare Anzeige, die Informationen übermittelt
[DIN EN 60447:1999-04]

4 Grundsätzliche Anforderungen

4.1 Allgemeines

Barrierefrei gestaltete Gebäude und andere durch den Anwendungsbereich dieser Norm erfasste Anlagen müssen die jeweils zutreffenden nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

Die Anforderungen nach dieser Norm dürfen auch auf andere Weise, als in der Norm festgelegt, erfüllt werden.

Bei Bauvorhaben für spezielle Nutzergruppen können zusätzliche Anforderungen notwendig sein.

4.2 Geometrische Anforderungen

4.2.1 Allgemeines

Gebäude und andere bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass die grundsätzlichen geometrischen Anforderungen aller Menschen im Hinblick auf Bewegungsflächen, Bewegungsräume, Greifhöhen und Unterfahrbarekeit erfüllt werden.

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern. Bewegungsflächen und Bewegungsräume dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.

4.2.2 Bewegungsflächen

4.2.2.1 Maß der Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm

- vor Gebäudeein- und –ausgängen;
- auf Verweilplätzen;
- auf Freisitzen;
- vor Durchgängen;
- vor Treppenauf- und –abgängen;
- am Anfang und am Ende von Rampen;
- vor Fahrschachttüren;
- an der Aufschlagseite (Bandseite) vor Drehflügeltüren;
- in Aufenthaltsräumen;
- in Sanitärräumen⁵⁾;
- in Duschen⁵⁾;
- vor Bedienungsvorrichtungen;

4.2.2.2 Maß der Bewegungsfläche 190 cm x 150 cm

- auf Rollstuhlabbstellplätzen und
- vor Rollstuhlabbstellplätzen.

4.2.2.3 Maß der Bewegungsfläche 300 cm x 200 cm

- Verweilflächen auf Fahrbahnteilen und Fußgängerüberwegen.

4.2.2.4 Maß der Bewegungsfläche 150 cm

- Gehwege;
- Rampenpodeste;
- An einer Längsseite von PKW-Stellplätzen an Parkbuchten;
- In Fluren (ausgenommen Wohnungen);
- vor KÜcheneinrichtungen⁵⁾;
- vor der Längsseite des Bettes⁵⁾.

5) Ausgenommen bedingt rollstuhlgerechte Wohnungen

4.2.2.5 Maß der Bewegungsfläche 120 cm

- Gehwege und Notwege im Bereich von Baustellen;
- Wege innerhalb einer Wohnanlage;
- Rampen;
- Flure in Wohnungen (bedingt rollstuhlgerecht);
- Sanitärräume (in bedingt rollstuhlgerechten Wohnungen);
- Duschen (in bedingt rollstuhlgerechten Wohnungen);
- Vor und hinter Schiebetüren;
- Küchen (in bedingt rollstuhlgerechten Wohnungen);
- neben der Betteinstiegsseite (in bedingt rollstuhlgerechten Wohnungen);
- vor Kleiderschränken;

4.2.2.6 Maß der Bewegungsfläche 90 cm

- in lichten Durchgängen;
- in lichten Türöffnungen.
- Vor Möbeln (Regale, Schränke).

4.2.3 Greifhöhen, Bedienhöhen

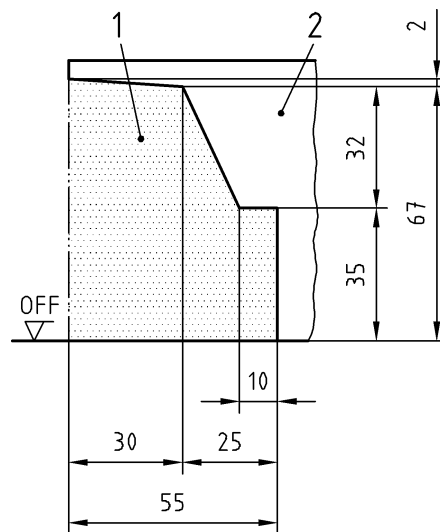
Das Regelmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt 85 cm (Achsmaß) über OFF; erforderliche Abweichungen sind in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm zulässig. Dies gilt nicht für Türgriffe.

4.2.4 Höhe des Bewegungsraumes

Die lichte Höhe des Bewegungsraums darf 230 cm nicht unterschreiten.

4.2.5 Beinfreiraum

Werden Einbauten, technische Anlagen und Elemente der Ausstattung im Sitzen genutzt, gelten die Maße nach Bild 1.



Legende

- 1 Beinfreiraum
2 Bau-, Ausrüstungs- oder Ausstattungselement

Bild 1 — Maße für den Beinfreiraum bei der Nutzung im Sitzen von Bau-, Ausrüstungs- oder Ausstattungselementen

4.3 Sensorische Anforderungen

4.3.1 Allgemeines

Der barrierefreie Lebensraum ist so zu gestalten, dass alle Nutzer, insbesondere auch Menschen mit sensorischen Behinderungen, Orientierungs- und Kommunikationsmöglichkeiten erhalten und ihnen eine sichere und selbständige Nutzung ermöglicht wird.

Alle Informationen zur Wegeführung, Erschließung (z.B. Hauskommunikationssysteme, Aufzüge) und Sicherheit (z. B. Notruf- oder Gefahrenmeldeanlagen, Rettungswege) müssen auch von Menschen mit sensorischen Einschränkungen erkannt werden können; sie sollen deshalb mindestens zwei der Sinne Hören, Sehen oder Tasten ansprechen. Dies gilt auch für Orte, die der sprachlichen Kommunikation dienen.

Informations- und Leitsysteme sind als geschlossene Informationskette lückenlos zu gestalten.

Orientierungshilfen müssen deutlich und frühzeitig erkennbar sein.

Nicht vermeidbare Hindernisse im Bewegungsraum müssen deutlich und frühzeitig wahrnehmbar sein.

Ausstattungen müssen optisch kontrastierend wahrnehmbar und ohne Unterschneidungen ausgebildet sein.

Für Blinde ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Ausstattung

- auf einem 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung (z.B. Telefonhaube) oder
- ohne Unterschneidung bis 10 cm über den Boden herunterreicht oder
- mit Unterschneidungen mit einer 15 cm breiten Tastleiste mit der Oberkante in 25 cm Höhe über dem Boden entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung versehen ist.

4.3.2 Visuelle Orientierungshilfen

Visuelle Orientierungshilfen müssen die Anforderungen an optische Informationssysteme nach den Prioritäten der jeweiligen Orientierungsfunktion berücksichtigen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 — Anforderungen an optische Informationssysteme

Priorität	1	2	3
Funktion	Warnungen/Hinweise für Notfälle	Entscheidungsfunktionen	Leitfunktionen
Orientierung (Beispiele)	Notausgang Rettungsweg	Fahrplan, Straßenschild	Kennzeichnung von Wegen
Optimale Objektgröße je m Betrachtungsabstand	36 mm für Bildzeichen und Schrift	36 mm für Bildzeichen 18 mm für Schrift	18 mm für Bildzeichen 14 mm für Schrift
Leuchtdichte	300 cd/m ² bis 500 cd/m ²	30 cd/m ² bis 300 cd/m ²	3 cd/m ² bis 30 cd/m ²
Kontrast	$0,83 < K \leq 0,99$	$0,5 < K \leq 0,83$	$0,28 < K \leq 0,5$

Optische Informationssysteme müssen zu ihrem Umfeld einen ausreichenden Kontrast aufweisen. Günstige Farbkombinationen sind in DIN 33455 angegeben. Reflektierende Oberflächen sind zu vermeiden (siehe DIN 33455).

4.3.3 Taktile Orientierungshilfen

Taktile Orientierungshilfen müssen vor Gefahrenstellen, bei Hindernissen oder Richtungsänderungen einen Aufmerksamkeitshinweis geben (siehe DIN 32984).

Taktile Orientierungshilfen müssen sich vom Umfeld deutlich unterscheiden, z.B. durch Form, Material, Härte, Oberflächenrauheit, erhabene Schriftzeichen bzw. Piktogramme o.ä. Tastbare Schrift oder Zeichen müssen zwischen 25 mm und 50 mm hoch, 1 mm erhaben und in Pyramidenschrift verfasst sein

Tastschalter müssen sich vom Umfeld deutlich unterscheiden und einen Druckpunkt haben, um beim Er tasten der Informationen ein unbeabsichtigtes Auslösen zu vermeiden und um eine eindeutige Rückmeldung zu geben, dass die Anforderung ausgelöst wurde.

Sensortasten dürfen nicht verwendet werden.

4.3.4 Auditive Orientierungshilfen

Bei akustischen Informationen als Töne bzw. Tonfolgen ist auf eine eindeutige Unterscheidbarkeit, bei sprachlichen Informationen auf eine einwandfreie Verständlichkeit zu achten. Vorzugsweise ist deshalb eine automatisierte Sprachausgabe digital erzeugter Texte anzustreben.

Sprachdurchsagen sollten durch einen einleitenden Ton (Gong) angekündigt werden.

Das Sprachsignal oder andere akustische Informationen (z.B. Freigabesignale, Auffindesignale, Ampelbeschallung, Alarmsignale oder Ansagen in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Bahnsteigen) müssen sich ausreichend vom Störschallpegel der Umgebung abheben (siehe DIN 32981, DIN EN 457 sowie das ZVEI-Merkblatt „Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen“). Eine automatische Anpassung an wechselnde Störschallpegel (z. B. Straßenverkehrsgläusche) ist anzustreben.

Zu speziellen Anforderungen an Räume für sprachliche Kommunikation (Nachhallzeit, Schallverteilung, siehe DIN 18041).

In derartigen Räumen sind für Menschen mit eingeschränktem oder fehlendem Hörvermögen die räumlichen Voraussetzungen für visuelle Hilfen (z.B. Absehen vom Mund, Textanzeigen, Gebärdendolmetschen) sowie elektroakustische Hilfen (induktive, Infrarot- oder FM-Übertragung) vorzusehen.

Alle Räume, die der sprachlichen Kommunikation dienen, sollen am Hörerplatz einen Störgeräuschpegel L_p aufweisen, der unter 40 dB(A) liegt. Solche Räume sind z.B. Kindergärten, Mehrpersonenbüros, Gerichtssäle, Klassenzimmer.

4.4 Bauliche Maßnahmen

4.4.1 Stufenlose Erreichbarkeit von Gebäuden und Anlagen

Alle wesentlichen Zugänge zu Gebäuden und Anlagen, alle Räume in den Wohnungen, einschließlich Freisitz, sowie Bereiche in öffentlichen Gebäuden müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

4.4.2 Wände und Decken

Wände und Decken, an denen baueingebundene technische Hilfen, Fördersysteme und ähnliche Hilfsmittel angebracht werden sollen, müssen so ausgelegt sein, dass dies bei Bedarf – auch bei Nutzungsänderungen – möglich ist.

Im Bereich von 0 cm bis 200 cm über Oberkante Fußboden durchgehende lichtdurchlässige Innenwände oder Teile von ihnen, sind ab einer Breite von 50 cm mit Sicherheitsmarkierungen zu kennzeichnen.

4.4.3 Treppen

4.4.3.1 Erschließungsprinzip

Treppen sind als einzige vertikale Verbindung unzulässig. Sie sind durch Aufzüge oder Rampen zu ergänzen.

4.4.3.2 Laufgestaltung und Stufenausbildung

Notwendige Treppen müssen gerade Läufe haben, gewendelte Treppen sind unzulässig. In öffentlich zugänglichen Gebäuden sind nach höchstens zwölf Steigungen Podeste vorzusehen.

Treppen mit offenen Setz- oder unterschrittenen Trittstufen sind unzulässig. Schräge Setzstufen sind möglich.

4.4.3.3 Orientierungshilfen

Alle Trittstufen sollen durch Material- und Helligkeitskontrast hervorgehoben werden. Die Markierungstreifen sollen eine Breite von 4 cm haben und an den Stufenkanten beginnen. Tritt- und Setzstufen müssen die gleiche Leuchtdichte erhalten.

Treppenan- und -austritt sollen durch Aufmerksamkeitsfelder gekennzeichnet werden. Das Aufmerksamkeitsfeld für den Antritt soll direkt vor der untersten Setzstufe liegen. Das Aufmerksamkeitsfeld für den Austritt soll hinter der obersten Trittstufe beginnen (siehe Bild 2).

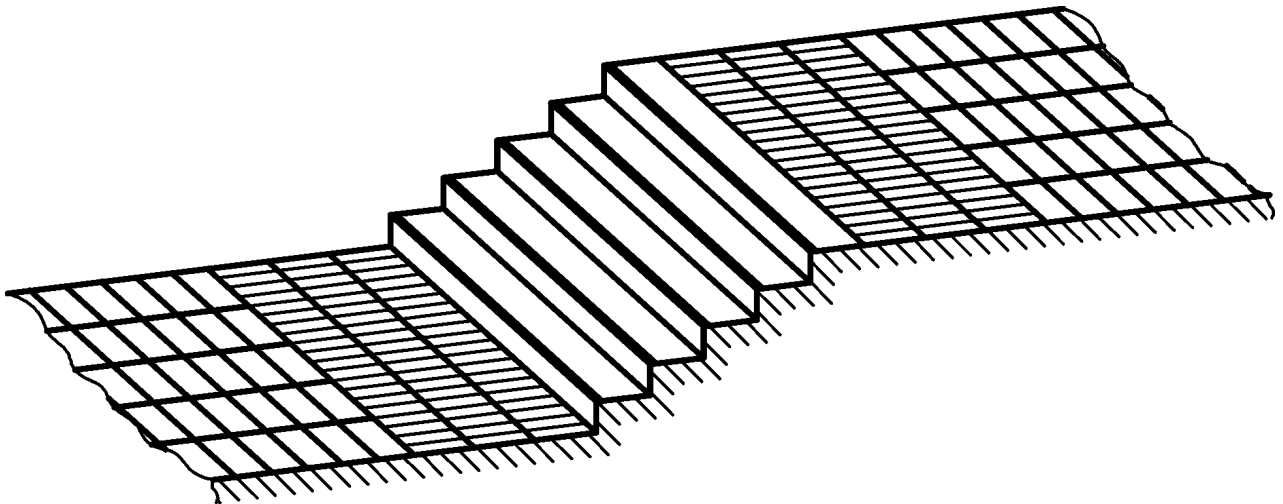


Bild 2 — Optimale Treppenmarkierung

4.4.4 Rampen

4.4.4.1 Bauliche Anforderungen

Die baulichen Anforderungen sind in den Bildern 3 bis 5 angegeben.

Erschließungsflächen für Gebäude mit einer Längsneigung von mehr als 3 % sind als Rampen auszubilden. Das Gefälle von Rampen darf maximal 6 % betragen. Eine Querneigung ist unzulässig.

Die Länge der einzelnen Rampenläufe wird auf höchstens 600 cm begrenzt. Zwischen den Läufen sind Podeste erforderlich.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden.

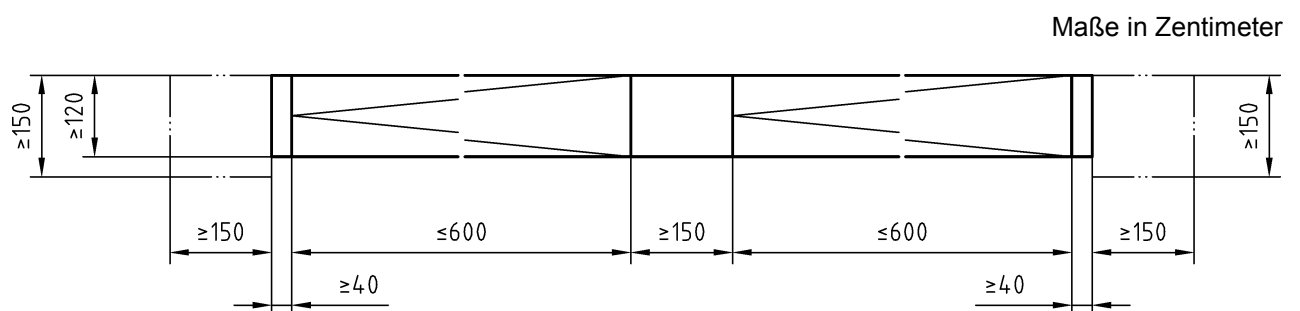
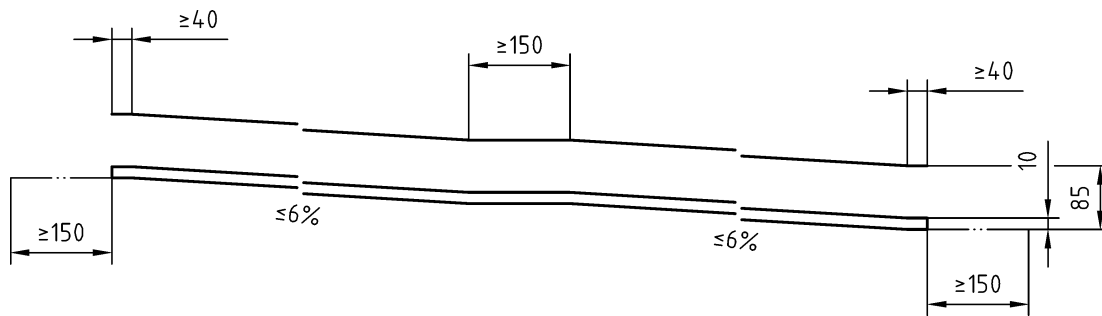
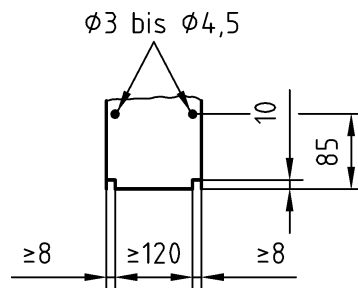


Bild 3 — Rampe, Grundriss

Maße in Zentimeter

**Bild 4 — Rampe, Längsschnitt**

Maße in Zentimeter

**Bild 5 — Rampe, Querschnitt****4.4.4.2 Absturzsicherung und Radabweiser**

An Rampenläufen und -podesten sind beidseitig 10 cm hohe Radabweiser anzubringen, die jeweils mindestens 40 cm über Beginn und Ende der Rampenanlage hinausführen.

Handläufe und Radabweiser müssen laufseitig senkrecht in einer Ebene liegen. Die laufseitigen Flächen von Füllungen, Stabwerken oder Ähnlichem von Geländern sollen einen Abstand von mindestens 8 cm, gemessen von der Laufseite des Radabweisers nach außen, erhalten.

4.4.4.3 Orientierungshilfen

Anfang und Ende von Rampenanlagen sollen optisch kontrastreich und taktil mit Aufmerksamkeitsfeldern durch Farb-, Material- und Strukturwechsel im Bodenbelag gekennzeichnet werden.

4.4.5 Handläufe**4.4.5.1 Anordnung**

Treppen und Rampen sind einschließlich der Podeste beidseitig mit Handläufen zu versehen. Die Handläufe sind über Treppen- und Rampenaugen, Heizflächen und Ähnliches hinwegzuführen.

Handläufe sind über Treppenläufe oder Rampen in einer Höhe von 85 cm über Oberkante Fußboden anzubringen.

Die äußeren Handläufe sind über Treppenläufe oder Rampen mindestens 40 cm hinaus waagrecht weiter zu führen.

4.4.5.2 Formgebung

Handläufe müssen griffsicher, gut umgreifbar und rund mit einem Durchmesser von 30 mm bis 45 mm sein. Sie müssen eine Belastung von 1,0 kN aufnehmen können.

4.4.5.3 Orientierungshilfen

Handläufe sollen taktile Hinweise auf die Gebäudegeschosse, auf Anfang und Ende von Rampen- und Treppenläufen, auf die Richtung von Rettungswegen und auf andere Informationen erhalten.

4.4.6 Bodenbeläge

4.4.6.1 Bodenbeläge in Gebäuden

Bodenbeläge in Gebäuden müssen nach den Merkblättern BGR 181 und GU 26.17 rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein. Sie dürfen nicht reflektieren und sich nicht elektrostatisch aufladen.

4.4.6.2 Bodenbeläge im Freien

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Beläge von Rampen sind rutschhemmend vorzusehen. Wichtige Verkehrsflächen müssen bei jeder Witterung gefahrlos zu nutzen sein.

4.4.7 Türen

4.4.7.1 Allgemeines

Türen müssen deutlich zu erkennen, sicher zu passieren, leicht zu öffnen und zu schließen sein.

4.4.7.2 Türarten und -konstruktionen

Die geometrischen Anforderungen an Türen sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Karusselltüren sind als alleiniger Zugang nicht zulässig. Pendeltüren müssen Schließvorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

Drehflügeltüren von Sanitärräumen mit einer Nettogrundfläche $< 8,0 \text{ m}^2$, dürfen nicht in die Sanitärräume schlagen.

Untere Türansläge und -schwellen sind zu vermeiden. Sind sie erforderlich, dürfen sie höchstens 2,0 cm hoch sein.

Drückergarnituren sind griffgünstig, vorzugsweise bogen- oder U-förmig, vorzusehen. Sie sollten in öffentlich zugängigen Gebäuden und bedarfsabhängig in Wohnbauten eine vergrößerte Breite von $\geq 17,5 \text{ cm}$ erhalten. Drehgriffe und eingelassene Griffe sind zu vermeiden. Griffe von Schiebetüren sollen als senkrechte Bügel ausgebildet werden.

Ganzglastüren und Glasflächen in Türen $> 0,5 \text{ m}^2$ sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Fußboden gegen Bruch zu sichern.

Für Bewegungsflächen vor Türen siehe die Bilder 7 und 8.

Tabelle 2 — Geometrische Anforderungen an Türen

Türen	Anforderungen		Nutzungskategorien			Siehe Bild
			– Wohngebäude ^{a, b}			
			– Öff. zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten			
			Maße			
			cm			
			Breite	Tiefe	Höhe	
Alle	lichte Zargen-Durchgangsbreiten		≥ 80 ^a ≥ 90 ^{b c d}	–	–	– 6, 7, 8
	Leibungstiefen ^f		–	≤ 26		7, 8
	lichte Zargen-Durchgangshöhen		–	–	≥ 205 ^e	6
	Höhen über Oberkante Fußboden					
	– Drücker		–	–	85	6
	– senkrechte Griffe		–	–	85 ^g	–
	– Zuziehgriffe, waagerecht, gegenbandseitig		–	–	85	6
	– Bedienungselemente für Kraftbetätigung		–	–	85 ^h 130 ^h	6
	– Türschilder		–	–	130 ^h	
	– Spione ^b		–	–	130 ^h	
waagerechte Abstände von Türdrückern und -griffen zu Bau-, Ausrüstungs- und Ausstattungsteilen		> 50 ^{b h} > 30 ^{a h}	–	–	7, 8	
Drehflügeltüren	waagerechte Abstände von Bedienungselementen zu kraftbetätigten Türen bei frontaler Anfahrt	bandseitig	–	≥ 250 ^h		9
		gegenbandseitig		≥ 150 ^h	–	9
Schiebetüren		beidseitig	–	≥ 150 ^h	–	10

^a barrierefrei, bedingt rollstuhlgerecht

^b barrierefrei

^c Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Fahrschachttüren in Wohngebäuden nach ^a

^d baurechtlich oder funktionell bestimmte Forderungen nach größeren Durchgangsbreiten bleiben unberührt

^e Option

^f Maßdifferenz zwischen OF-Türflügel und OF-Wand

^g mittig

^h Achsmaß

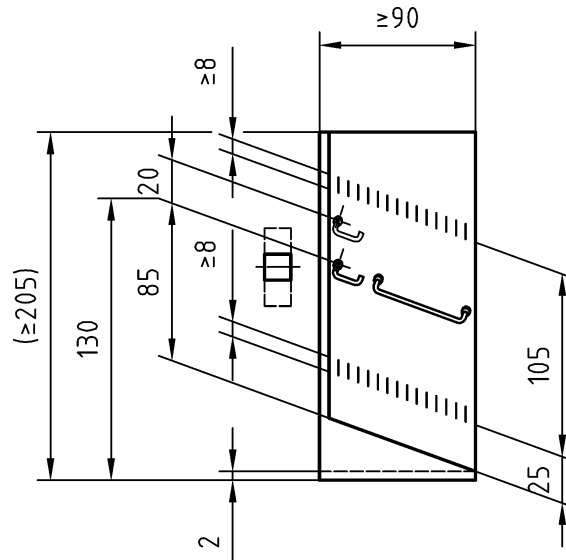


Bild 6 — Maße für Drehflügeltüren

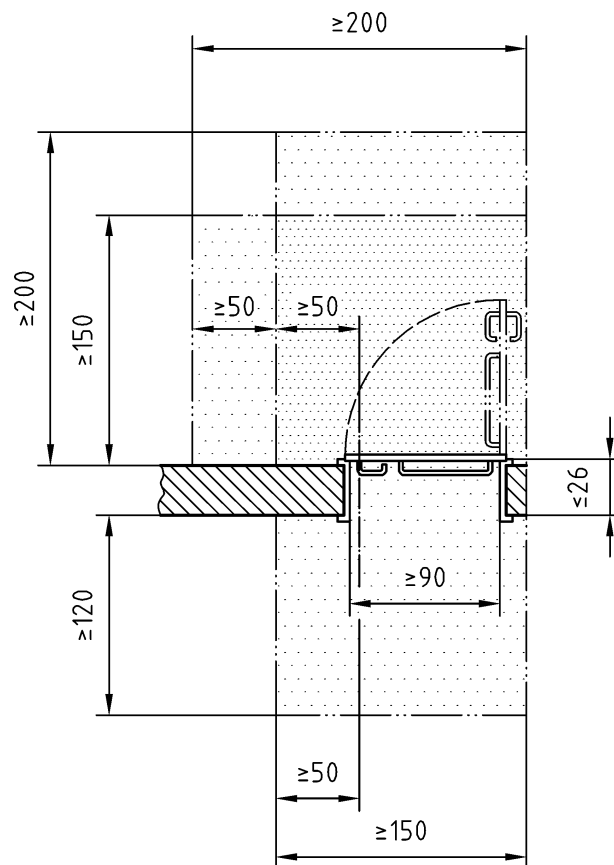


Bild 7 — Maße für und Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren

Maße in Zentimeter

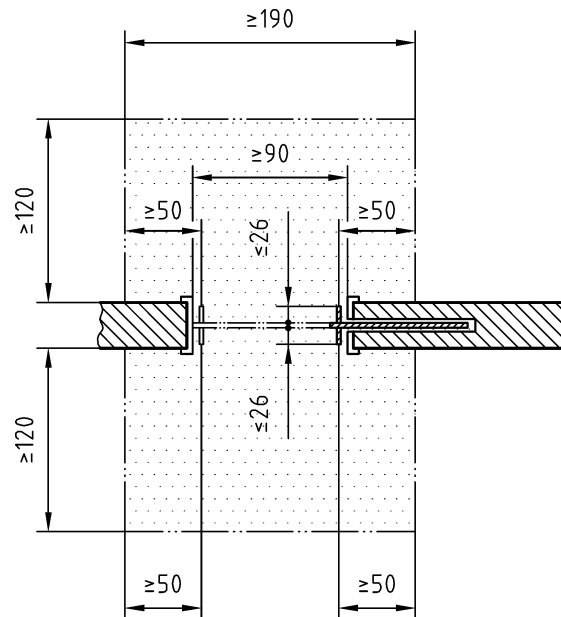


Bild 8 — Maße für und Bewegungsflächen vor Schiebetüren

Maße in Zentimeter

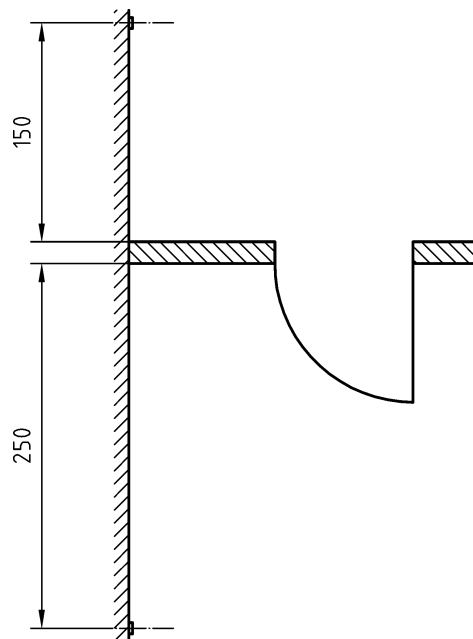


Bild 9 — Waagerechte Abstände von Bedienungselementen zu kraftbetätigten Drehflügeltüren bei frontaler Anfahrt

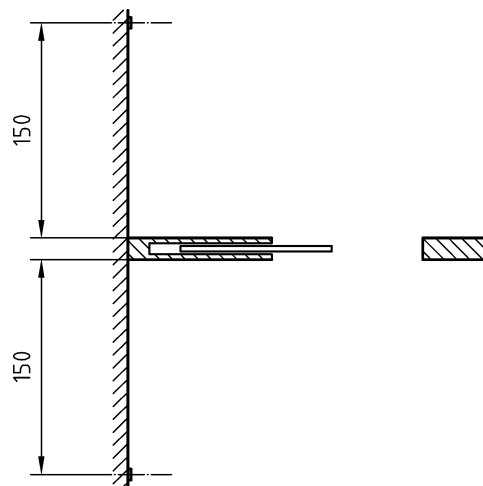


Bild 10 — Waagerechte Abstände von Bedienungselementen zu kraftbetätigten Schiebetüren bei frontaler Anfahrt

4.4.7.3 Automatische Türsysteme

Automatische Türsysteme sind so auszulegen, dass bei den Öffnungs- und Schließbewegungen Gefährdungen durch Drücken, Quetschen, Scheren und Einziehen ausgeschlossen werden.

Hauseingangstüren sollen, Garagentore müssen mit einer Öffnungsautomatik und mit kontrollierten Schließmitteln ausgerüstet werden. Feuerschutzabschlüsse müssen eine der folgenden Funktionen haben: Feststellvorrichtung, Freilaufanlage oder Öffnungsautomatik.

Feuerschutzabschlüsse, die bei aktivierter Schließung von Körperbehinderten allein passiert werden, müssen sich ohne Kraftaufwand kontrolliert öffnen lassen, wenn kein anderer geeigneter Rettungsweg zur Verfügung steht.

4.4.7.4 Orientierungshilfen bei Türen

Die Oberflächen von Zargen (auch Leibungen bei Ganzglastüren), Flügeln, schlossseitigen seitlichen Fälzen von Flügeln, Drückern/Griffen und Schildern sind untereinander kontrastierend auszubilden. Lichtdurchlässige Türflügel sind deutlich mit hellen und dunklen Sicherheitsmarkierungen zu kennzeichnen.

4.4.8 Fenster

In von Rollstuhlbenutzern genutzten Räumen sollen die Bedienungsgriffe der Fenster bedarfsabhängig in einer Höhe von 85 cm bis 105 cm über Oberkante Fußboden angebracht werden. Diese Höhe darf jedoch 140 cm über Oberkante Fußboden nicht überschreiten.

Kraftbetätigtes Öffnen und Schließen der Fenster wird empfohlen.

4.5 Sanitärräume

4.5.1 Bewegungsflächen

Die Bewegungsfläche in und vor Sanitärräumen darf nicht durch das Aufschlagen von Drehflügeltüren beeinträchtigt werden.

4.5.2 Toilette

Die Sitzhöhe des WC-Beckens darf einschließlich Sitz eine Höhe von 48 cm nicht überschreiten.

Die Tiefe des WC-Beckens muss 70 cm betragen.

55 cm hinter der Vorderkante des WC-Beckens muss der Benutzer sich anlehnen können.

Das WC-Becken muss so angebracht sein, dass das Anfahren von vorn und mindestens auf einer Seite möglich ist. In Gebäuden mit mehreren Sanitärräumen sollten von unterschiedlichen Seiten anfahrbare WC-Becken angeordnet werden.

In öffentlich zugänglichen Gebäuden muss das WC-Becken von beiden Seiten anfahrbar sein; für die Reinigung von Urinal- und Stomabeuteln sind eine Zapfstelle (Auslaufarmatur) mit Wasserschlauch mindestens 50 cm von der Raumecke entfernt und darunter ein Bodenablauf vorzusehen.

Auf jeder Seite des WC-Beckens muss ein Haltegriff montierbar sein. Der Abstand zwischen den Haltegriffen muss 65 cm und die Höhe der Haltegriffe darf in Abhängigkeit von der Sitzhöhe höchstens 85 cm betragen. Auf den Übersetzseiten müssen die Haltegriffe hoch klappbar sein und flach an der Wand anliegen.

In bedingt rollstuhlgerechten Wohnungen müssen im Bedarfsfall Haltegriffe nachrüstbar sein.

In Wohnungen für Rollstuhlbenutzer und in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten muss die Spülung mit Hand oder Arm zu betätigen sein, ohne dass der Benutzer die Sitzposition verändern muss.

In öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten ist das nach dieser Norm zu planende WC mit einer Zapfstelle, einem Bodenablauf, einem Handwaschbecken und einem dichten und geruchsverschlossenen Abfallbehälter auszustatten.

In öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten muss je ein Toilettenpapierhalter an den beiden Haltegriffen im Greifbereich des Sitzenden angeordnet sein.

Bei mindestens einem Urinal in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten muss der vordere obere Rand auf 48 cm Höhe liegen.

4.5.3 Waschtisch

In Wohnungen für Rollstuhlbenutzer und in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten ist ein auf volle Tiefe unterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon vorzusehen.

Beinfreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.

Die Höhe der Vorderkante der Waschtische soll 80 cm nicht übersteigen.

In Wohnungen für Rollstuhlbenutzer und in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten ist über Waschtischen ein mindestens 1 m hoher Spiegel anzuordnen.

4.5.4 Duschplatz

Der Duschplatz muss stufenlos befahrbar sein. Der Boden muss rutschhemmend (R 10) sein.

In Wohnungen für Rollstuhlbenutzer und in öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie Arbeitsstätten sind Haltegriffe im Duschbereich senkrecht und waagrecht in 85 cm Höhe über Oberkante Fußboden anzuordnen.

4.5.5 Badewanne

In barrierefreien Wohnungen soll das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne möglich sein. Diese Badewanne muss unterfahrbar und mit einem Lifter nutzbar sein.

4.5.6 Lüftung

Der Sanitärraum muss eine mechanische Lüftung nach DIN 18017-3 aufweisen.

4.5.7 Notrufeinrichtungen

In Wohnungen für Rollstuhlbenutzer und in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten muss im Sanitärraum mindestens eine Notrufanlage (siehe auch 4.3.1) zu einer Stelle, von der jederzeit Hilfe kommen kann, vorgesehen werden. Der Notruf muss vom WC aus sitzend und vom Boden aus liegend ausgelöst werden können.

4.6 Küchen, Teeküchen

Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollen übereck angeordnet sein.

In Wohnungen für Rollstuhlbenutzer müssen Herd, Arbeitsplatte und Spüle uneingeschränkt unterfahrbar sein.

In barrierefreien Wohnungen sind Küchen so zu planen, dass Herd, Arbeitsplatte und Spüle unterfahrbar nachgerüstet werden können.

4.7 Wärmeversorgungsanlagen

Heizkörperventile müssen gut greifbar und in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können. Die Beheizung muss nach dem individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein (evtl. unabhängige Zusatzheizung). Der Raumthermostat ist in 85 cm Höhe anzuordnen.

4.8 Starkstromanlagen

Zur Ausstattung einer Batterie-Ladestation für Elektrorollstühle ist DIN VDE 0510-3 (VDE 0510 Teil 3) zu beachten. Auf eine ausreichende Lüftung an dieser Stelle ist zu achten.

Die unteren Steckdosen sind in einer Höhe von 40 cm über OFF anzuordnen.

Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen (siehe 4.3).

4.9 Kommunikationsanlagen

Kommunikationsanlagen (z.B. Türöffner- und Klingelanlagen, Gegensprechanlagen, Notrufanlagen und Warnsysteme, Telekommunikationsanlagen) sind barrierefrei nutzbar und nach DIN 33455 zu gestalten. Klingelanlagen sollen die Anordnung der Nutzeinheiten in den einzelnen Geschossen widerspiegeln.

4.10 Aufzüge

Es sind Aufzüge des Typs 2 nach DIN EN 81-70 (Mindestinnenmaße der Kabine 110 cm x 140 cm) zu verwenden. Die lichte Zugangsbreite muss mindestens 90 cm betragen.

4.11 Rettungswege

Für Rettungswege sind zur Evakuierung aus dem Gefahrenbereich ergänzende Maßnahmen festzulegen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Einrichtung brandgesicherter Bereiche für den Zwischenaufenthalt stark Mobilitätsbehinderter;
- b) das Vorhalten visueller Informationen mittels Lichtsignalgebern in den und aus den von gehörlosen und schwerhörigen Personen genutzten Räumen und Fluren;
- c) das Vorhalten akustischer Informationen für blinde und stark sehbehinderte Personen;
- d) ein individuell ausgerichtetes Informationssystem für die unter c) bezeichneten Personen durch entsprechende Plandarstellung des Rettungsweges mittels sogenannter Schwellkopien.

In Aufenthaltsräumen sollten Rauchmelder installiert werden.

5 Besondere Anforderungen

5.1 Allgemeines

Barrierefrei gestaltete Gebäude und andere durch den Anwendungsbereich dieser Norm erfasste Anlagen müssen die jeweils zutreffenden nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

Die Anforderungen nach dieser Norm dürfen auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.

Bei Bauvorhaben für spezielle Nutzergruppen können zusätzliche Anforderungen notwendig sein.

5.2 Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze

5.2.1 Straßenverkehrs-Signalanlagen (siehe RiLSA)

Straßenverkehrs-Signalanlagen müssen nach DIN 32981 und RiLSA optisch kontrastierend, akustisch und durch Bodenindikatoren taktil auffindbar sein.

Die Signale müssen optisch, akustisch und taktil angezeigt werden.

Die der Signalplanung zugrunde zu legende Fortbewegungsgeschwindigkeit darf nicht mehr als 0,6 m/s betragen.

5.2.2 Öffentlich zugängliche Grünanlagen und Spielplätze

Öffentlich zugängliche Grünanlagen und Spielplätze müssen barrierefrei zugänglich sein. Bei mehreren Zugängen muss mindestens der Hauptzugang barrierefrei sein.

Bei der Ausstattung von Spielplätzen sollen auch barrierefreie Spielgeräte nach DIN 33942 vorgesehen werden.

In Park- und Freizeitanlagen sowie bei großen, nicht wohnanlagenbezogenen Spielplätzen muss mindestens eine barrierefreie, öffentlich zugängliche Sanitäreinrichtung vorhanden sein.

5.2.3 PKW-Stellplätze

PKW-Stellplätze, die für Behinderte ausgewiesen werden, müssen mindestens 350 cm breit sein.

Längsparkplätze, die als PKW-Stellplätze für Behinderte ausgewiesen werden, müssen mindestens 350 cm breit sein. Vorhandene Bewegungsflächen können angerechnet werden.

5.2.4 Baustellensicherung

Gehwege und Notwege müssen gegenüber Baustellen durch 10 cm hohe Absperrschranken in 100 cm Höhe (Höhe der Oberkante) gesichert werden. Zusätzlich sind unter den Absperrschranken 10 cm hohe Tasterleisten in 25 cm Höhe (Höhe der Oberkante) anzubringen. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnittes) darf nicht höher als 15 cm angebracht werden.

In nicht überschaubaren Gehwegbereichen sind Begegnungsflächen vorzusehen.

5.2.5 Haltestelle und Bahnsteig öffentlicher Verkehrsmittel

Witterungsschutz, auch für Rollstuhlbenutzer, und Sitzgelegenheiten sind vorzusehen.

Haltstelleninformation und andere Orientierungshilfen müssen so gestaltet und montiert sein, dass sie auch durch Blinde (taktil oder akustisch), Sehbehinderte (Großschrift), Rollstuhlbenutzer und Kleinwüchsige (Höhe der Anbringung) benutzbar sind.

Höhenunterschied und Abstände von Fahrgasttüren zu Bahnsteigen und von Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel zu Haltestellen dürfen nicht mehr als 5 cm betragen. Geringere Werte sind anzustreben. Größere Unterschiede sind durch bauliche oder fahrzeugtechnische Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen.

Einstiegsbereiche (Leitstreifen, Haltestellen-/Bahnsteigkanten) müssen taktil und optisch kontrastierend ausgebildet sein.

Orientierungshilfen sind nach DIN 32984 vorzusehen. Haltestellen, deren Zugänge, Haltestelleninformation und andere Orientierungshilfen müssen einen gut wahrnehmbaren Leuchtdichtekontrast haben. Die Beleuchtung ist nach den E-Baurichtlinien der BOStrab vorzusehen.

An stark frequentierten, zentralen Bahnhöfen sind Sanitäranlagen nach 4.5.1 bis 4.5.5 sowie 4.5.9 vorzusehen.

5.3 Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten

5.3.1 Service-Schalter

Service-Schalter mit geschlossenen Verglasungen und Gegensprechanlage sind zusätzlich mit einer induktiven Höranlage auszustatten. Zur rollstuhlgerechten Nutzung sollte die Höhe des Service-Schalters 85 cm betragen.

5.3.2 Umkleidebereiche

In Arbeitsstätten, Sport- und Badestätten sowie Therapieeinrichtungen mit Umkleidebereichen ist mindestens eine Umkleidekabine mit einer Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm für das Umkleiden im Sitzen bzw. im Liegen vorzusehen. In Schwimmbädern und Sportstätten ist eine geschlechtsspezifische Unterscheidung notwendig.

Die Kabine ist sowohl mit einer Liege als auch mit einem Sitz auszustatten.

5.3.3 Schwimm- und Bewegungsbecken

Schwimm- und Bewegungsbecken sind mit geeigneten technischen Ein- und Ausstiegshilfen auszustatten.

5.3.4 Rollstuhlabstellplatz

In öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung einen Wechsel des Rollstuhls erforderlich macht, sind Rollstuhlabstellplätze vorzusehen.

5.3.5 Versammlungs-, Sport- und Gaststätten

1 %, mindestens jedoch zwei Plätze, sind für Rollstuhlbenutzer vorzusehen. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

5.3.6 Beherbergungsbetriebe

Es sind 1 %, mindestens jedoch ein Zimmer für Rollstuhlbenutzer zu planen und einzurichten. In rollstuhlgerechten Gästezimmern sollten alle Geräte (z.B. Vorhänge, Türverriegelung) fernbedienbar sein.

5.3.7 PKW-Stellplätze

Die PKW-Stellplätze, die für Behinderte ausgewiesen werden, sind in ausreichender Anzahl, zielnah und bedarfsorientiert bereitzustellen.

1 % der PKW-Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze, sind als Stellplätze, die für Behinderte ausgewiesen werden, zu gestalten und müssen die Anforderungen nach 4.2.1.3 erfüllen. In der Nähe des Haupteinganges ist ein Stellplatz für einen Kleinbus vorzusehen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen sollen die Stellplätze, die für Behinderte ausgewiesen werden, in der Nähe der Aufzüge liegen, bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang, bzw. am barrierefreien Eingang liegen.

5.4 Wohngebäude

5.4.1 Freisitz

Jeder Wohnung soll ein mindestens 4,5 m² großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) unmittelbar zugeordnet werden.

5.4.2 Abstellplätze

Im Gebäude (vorzugsweise in/oder vor der Wohnung) ist für jeden Rollstuhlbenutzer und z.B. für Kinderwagen ein verschließbarer Abstellplatz vorzusehen. Zur Ausstattung eines Batterieladeplatzes für Elektrorollstühle ist DIN VDE 0510-3 (VDE 0510 Teil 3) zu beachten.

5.4.3 PKW-Stellplatz

Jede Wohnung muss über einen PKW-Stellplatz oder eine Garage in möglichst kurzer Entfernung und mit verkehrssicherer Erreichbarkeit verfügen; für Wohnungen für Rollstuhlbenutzer muss dieser wettergeschützt sein.

5.4.4 Gegensprechanlage

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen (siehe DIN 33455).

Anhang A (informativ)

Erläuterungen

Dieser Norm-Entwurf wurde im Zeitraum von 1998 bis 2002 vom NABau-Arbeitsausschuss 01.11.00 "Barrierefreies Bauen" erarbeitet. Ziel des Ausschusses ist die Zusammenfassung der bisher gültigen Normen DIN 18024-1 und DIN 18024-2 sowie DIN 18025-1 und DIN 18025-2 in eine einzige Folgeausgabe. Dieser Arbeitsausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Gruppen bzw. Institutionen zusammen:

- Menschen im Rollstuhl und gehbehinderte Menschen;
- blinde und sehbehinderte Menschen;
- schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen;
- Aufzugbauer;
- Architekten und Stadtplaner;
- Hochschulen;
- Verkehrsplaner;
- Berufsgenossenschaften;
- Verbraucherschutz-Organisationen;
- Sozialverbände;
- Sozialbehörden;
- Kommunale Spitzenverbände;
- Baubehörden des Bundes und der Länder;
- Rehabilitationsträger und andere .

Der Arbeitsausschuss stand bei seinen Beratungen vor zwei Aufgaben:

- a) Umsetzen der Bedürfnisse von auf unterschiedliche Weise in der Raum- und Wegenutzung eingeschränkten Personengruppen in miteinander korrespondierenden Anforderungen an Gebäude, Verkehrswege und Grünanlagen;
- b) Berücksichtigung der Interessen der Planer an einer rationellen Realisierbarkeit der Anforderungen, wie auch das Interesse der öffentlichen Verwaltung an möglichst geringen Mehrkosten.

Viele Anforderungen dieses Norm-Entwurfs stellen Kompromisse zwischen diesen beiden Anliegen dar. Die Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen sind beim Erreichen dieser Kompromisse oft an ihre Grenzen gestoßen.

Insgesamt ist der Arbeitsausschuss der Auffassung, dass die Umsetzung der vorliegenden Anforderungen mit verhältnismäßig geringem Aufwand die Lebensqualität wachsender Teile der Bevölkerung in Deutschland erheblich verbessern wird. Dafür muss das barrierefreie Bauen in das alltägliche Baugeschehen hineingetragen werden.

Der notwendige Aufwand an technischen Maßnahmen und Kosten lässt sich weiter verringern, wenn die Anforderungen dieser Norm frühzeitig bei der Planung von Bau- und Umbauvorhaben berücksichtigt werden.

Literaturhinweise

- [1] Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde (Hrsg.); Wohnen ohne Barrieren; München, 1993
((Inhalt: Stadt- und Regionalplanung, Erschließung, Wohnung, Beispiele))
- [2] Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.); Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum - Handbuch für Planer und Praktiker; Bonn, 1996 (Bezug: Hrsg. Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn)
- [3] Echterhoff, Wilfried u.a., (Forschungsgemeinschaft "Auto - Sicht - Sicherheit"); Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum - Handbuch für Planer und Praktiker zur bürgerfreundlichen und behindertengerechten Gestaltung des Kontrastes, der Helligkeit, der Farbe und der Form von optischen Zeichen und Markierungen in Verkehrsräumen und in Gebäuden; Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.); Bonn, 1996
- [4] Handbuch für Planer und Praktiker "Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum"; zu beziehen über FMS Fach Media Service Verlagsgesellschaft mbH, Siemensstr. 6, 61352 Bad Homburg
- [5] Hempel, Ekkehard; Planungsgrundlagen - Städtebauliche, bautechnische und brandschutztechnische Forderungen an Wohn-, Pflege- und Betreuungsstätten für Senioren bzw. Behinderte; Schriftenreihe "Barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen", Heft Nr. 4; Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie/Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.); Dresden, 1995
- [6] Hempel, Ekkehard; Planungsgrundlagen für barrierefreie, öffentlich zugängliche Gebäude, andere bauliche Anlagen und Einrichtungen; Schriftenreihe "Barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen", Heft Nr. 2; Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie/Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.); Dresden, 1995
- [7] Huber, Ferdinand; Barrierefreies und rollstuhlgerechtes Bauen im Sanitärbereich; Erding 2001
- [8] Wilfried Jäckel, Kurt-Alphons Jocheim, Axel Stemshorn, Gerhard André; Qualitätssicherung und Vernetzung in der Rehabilitation – Jahrestagung der deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e.V., Ulm 1989 (Universitätsverlag München)
- [9] Loeschcke, Gerhard; Pourat, Daniela; Wohnungsbau für alte und behinderte Menschen; Stuttgart, 1996
- [10] Loeschcke, Gerhard; Pourat, Daniela; Integrativ und barrierefrei; Verlag Das Beispiel, Darmstadt 1994
- [11] Marx, Lothar, Alten- und Pflegeheime, Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der baulichen gegebenenheiten in Heimen der Altenhilfe; Hrsg: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit; März 1994; Winzererstr. 9, 80997 München
- [12] Marx, Lothar; Arbeitsblätter: "Bauen und Wohnen für Behinderte" Nr. 5 - Wohnen ohne Barrieren; München, 1995 (Bezug: Hrsg., Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München)
- [13] Marx, Lothar; Barrierefreies Planen und Bauen für Senioren und behinderte Menschen, August 1994; Herausg. Karl Krämer Verlag Stuttgart, Zürich
- [14] Marx, Lothar; Barrierefreie Wohnungen; Leitfaden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zu DIN 18025-1 und -2. Ausgabe 1992; vergleichbare Betrachtung und Erläuterungen Juni 1992; Herausg. Bayerisches Staatsministerium des Innern; Freistaat Sachsen, Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und familie, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

- [15] Meyer-Buck, Hartmut; Scherer, Friedrich; Einrichtungen für Spiel und Sport mit Behinderten - Planungshinweise; Teil 1: Sehbehinderte und Blinde; Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen (Hrsg.); Berlin, 1981
- [16] Philippen, Dieter P.; BSK-Soforthilfe Planungsberater; Teil 1/2: Barrierefreie Wohnungen; Teile 3: Barrierefreie Sanitärräume; Teil 4: Die barrierefreie Küche; Teil 5/6: Barrierefreies Bauen, Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Teil 7: Barrierefreier Aufzug TRA 300; Teil 8: Unfallprävention im Wohnbereich; BSK Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (Hrsg.); Krauthelm, 1997
- [17] Ruhe, Carsten; Günstige Raumakustik hilft Hörgeschädigten; Beratende Ingenieure 11/12 (1998), Seiten 45 bis 50
- [18] Stemshorn, Axel (Hrsg.); Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte; Leinfelden, 1999;
Inhalt: DIN-Normen, Kommentar, Statistik, Wohnformen, Wohnungsbau, Außenanlagen, öffentliche Gebäude, Sport- und Freizeitanlagen, Werkstätten, Städtebau und Verkehr, Orientierung, Beratung, Selbsthilfe, Finanzierung, Neue Bundesländer
- [19] Stolarz, Holger; Wohnungsanpassung - Maßnahmen zur Erhaltung der Selbständigkeit älterer Menschen; Grundlagen und praktische Hinweise zur Verbesserung der Wohnsituation; Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.); Köln, 1992
Inhalt: Handlungsrahmen zur Verbesserung der Wohnsituation älterer Menschen - Situationsanalyse und Einschätzung des Bedarfs für Anpassungsmaßnahmen, Entwicklung von Maßnahmevorschlägen anhand konkreter Beispiele, Voraussetzungen für eine Realisierung des Wohnungsanpassungskonzepts; Dokumentation von Wohnbeispielen mit Vorschlägen für Anpassungsmaßnahmen
- [20] Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Hrsg.); Barrierefreies Bauen - Leitfaden für Verwaltungsgebäude; Merkblatt SP 6/2; Hamburg, 1996
- [21] Weber + Partner; Wohnungen alter und pflegebedürftiger Menschen - Beispielhafte Lösungen; Schriftenreihe "Forschung", Heft Nr. 486; Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.); Bonn, 1991
- [22] Eduard Zwierlein; Behinderte Menschen in der Gesellschaft (Luchterhand Verlag 1996